

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**N<sup>o</sup> 23.**

Marienwerder, den 8. Juni

**1898.**

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9992 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, vom 20. Mai 1898; unter

Nr. 9993 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 16. Mai 1898; und unter

Nr. 9994 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Eitorf, Wiehl, Dennes, Siegburg, Bensberg, Boppard, Trarbach, Wittlich, Hillesheim, Wadern, Wittlich, Daun, Trier und Warweiler, vom 17. Mai 1898.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9995 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1898, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 20. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 91) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2473 das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898; unter

Nr. 2474 das Gesetz, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898; unter

Nr. 2475 das Einföhrungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898; unter

Nr. 2476 das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom 17. Mai 1898; unter

Nr. 2477 das Gesetz, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898;

Nr. 2478 das Einföhrungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898; und unter

Nr. 2479 das Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze, vom 17. Mai 1898.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2480 das Gesetz, betreffend die Entschädigung

Ausgegeben in Marienwerder am 9. Juni

der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898; unter

Nr. 2481 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 25. Mai 1898; und unter

Nr. 2482 die Bekanntmachung, betreffend die Michtung des Getreideprobers, vom 14. Mai 1898.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2483 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupt Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 23. Mai 1898; unter

Nr. 2484 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892, vom 23. Mai 1898; unter

Nr. 2485 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 23. Mai 1898; unter

Nr. 2486 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 23. Mai 1898; und unter

Nr. 2487 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 23. Mai 1898.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1)

Wir Wilhelm  
von Gottes Gnaden  
König von Preußen zc.

verordnen auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

Der § 3 des Statutes für die Entwässerungs-Genossenschaft des Sania-Bruches im Kreise Konitz vom 8. Februar 1896 erhält hinter den Worten „Folge zu leisten“ den Zusatz:

„Insoweit einzelnen Genossenschaftsmitgliedern zu den ersten Folgeeinrichtungen Beihilfen aus staatlichen oder provinziellen Fonds gewährt werden, haben sie auch für die weiteren Jahre die nothwendigen Folgeeinrichtungen, insbesondere die erforderliche Nachdüngung auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie vom Vorstande (nöthigenfalls auf

1898.

Anweisung der Aufsichtsbehörde) durch vorher anzu- drohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand (eventuell auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) be- rechtigt, die vorstehend bezeichneten Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungs- zwangsverfahrens einzuziehen. Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderweiten Benützung seines Grund- stückes mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm solche vom Genossenschafts- vorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ge- stattet werden.

Gegen die auf Grund vorstehender Bestimmungen ergehenden Entscheidungen des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben, Arville, den 11. Mai 1898.  
gez. Wilhelm R.

ggz. von Hammerstein. Schönstedt.  
Nachtrag

zu dem Statute für die Entwässerungs- Genossenschaft des Sania-Bruches im Kreise Königs vom 8. Februar 1896.

**2) Bekanntmachung.**

Die spanischen Postdampferfahrten nach Cuba und Portorico sind eingestellt. Zur Zeit bieten nur die am 19. jedes Monats von Bordeaux nach West- indien und die am 21. jedes Monats von St. Nazaire nach Mexico abfahrenden französischen Postdampfer die Möglichkeit einer Briefbeförderung nach den genannten Inseln. Die Brieffendungen nach Cuba und Portorico werden daher fortan sämmtlich der französischen Post- verwaltung zur Weiterbeförderung zugeführt werden.  
Berlin W., den 31. Mai 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.  
Kraetke.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.**

**3) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die dieseitige Amtsblatts- Bekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Antrag des König- lichen Landraths zu Briesen Westpr. die neu erbaute Kreis- Chaussee von Landen über Drückenhof nach Königlich Neudorf von mir als solche Kunststraße an- erkannt worden ist, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.  
Danzig, den 7. Mai 1898.

Der Ober-Präsident.

**4) Polizei-Verordnung,**  
betreffend

die Einführung ausländischen Pferdefleisches.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes

über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Ausländisches Pferdefleisch, einschließlich der aus ausländischem Pferdefleisch hergestellten Fleisch- waaren, muß bei der Einfuhr als Pferdefleisch be- zeichnet sein und als solches den Zollbehörden deklarirt werden.

§ 2. Derjenige, welchem ausländisches Pferde- fleisch (§ 1) ohne die vorgeschriebene Bezeichnung bzw. unter einer falschen Deklaration zugeht, ist verpflichtet, binnen zwei Tagen nach dem Empfange der Polizei- behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 3. Die Unterlassung der Anzeige (§ 2) wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 Mark bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1898 in Kraft.

Danzig, den 11. Mai 1898.

Der Ober-Präsident.

**5) Polizei-Verordnung,**  
betreffend  
die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zu- stimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen Folgendes verordnet:

§ 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühl- steinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Thiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum 1. Juli 1899 entfernt werden. Dem zu- ständigen Regierungs-Präsidenten bleibt die Befugniß zur ausnahmsweisen Befreiung von diesen Vorschriften vorbehalten.

§ 2. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Mühlen, in welchen ausschließlich Getreide zu Futterzwecken für Vieh geschrotet wird.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Un- vermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Danzig, den 17. Mai 1898.

Der Ober-Präsident.

**6) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Karl B l o c k zu Mockrau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mockrau, Kreises Graudenz, an Stelle des aus dem Bezirke ver-

zogenen Besitzers Karl Horst in Mochrau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Mai 1898.

Der Ober-Präsident.

**7) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gastwirths und Schöffen Georg Goppel in Adl. Rauden zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Adl. Rauden, Kreises Marienwerder, an Stelle des Lehrers F. Schilski in Gremblin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

**8) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers P o o t h in Pestlin zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Walkowiz, Kreises Stuhm, an Stelle des verstorbenen Amtsekretärs Käster in Pestlin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

**9) Bekanntmachung.**

Nachdem der Herr Minister des Innern in Gemäßheit des § 58 des Landesverwaltungsgesetzes unterm 5. Dezember 1894 bestimmt hat, daß die Kreisausschüsse der Kreise Thorn und Bromberg über die Regelung der Kommunalverhältnisse der bezirksfreien Ortschaft Weichselthal im Landkreise Bromberg Beschluß zu fassen haben, hat

A. der Kreis Ausschuß des Kreises Thorn unterm 11. Dezember 1895 beziehungsweise unterm 2. Februar 1897 beschlossen:

I. das Grundstück, Artikel 3 der Mutterrolle, Nummer 6 des Grundbuchs, mit einem Flächeninhalt von 69,26,27 Hektar, mit der Landgemeinde Anthal, Kreis Thorn, zu vereinigen,

II. die Grundstücke:

Artikel 4 der Mutterrolle, Nr. 33 des Grundbuchs, mit einem Flächeninhalt von 39,99,92 Hektar,

Artikel 5 der Mutterrolle, Nr. 31 des Grundbuchs, mit einem Flächeninhalt von 16,39,02 Hektar,

Artikel 6 der Mutterrolle, Nr. 3 des Grundbuchs, mit einem Flächeninhalt von 11,62,47 Hektar,

Artikel 7 der Mutterrolle, ohne Grundbuchnummer, mit einem Flächeninhalt von 134,62,19 Hektar,

mit der Landgemeinde Groß Bösendorf, Kreis Thorn, zu vereinigen.

B. der Kreis Ausschuß des Kreises Bromberg unterm 28. Mai 1896 beschlossen, das Grundstück Weichselthal Nr. 1 in einer Größe von 2,01,70 Hektar und das Grundstück Weichselthal Nr. 2 von

1,64,20 Hektar Größe dem Gutsbezirke Weichselhof, im Kreise Bromberg, einzuverleiben.

Die Beschlüsse haben die Rechtskraft erlangt. Marienwerder, den 1. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

**10)** Es wird hiermit zur Kenntniß der beteiligten Kreise gebracht, daß an dem Plane der Errichtung einer 2. Apotheke in Culmsee auch im Falle des Verkaufs der dortselbst bereits bestehenden Apotheke festgehalten wird.

Marienwerder, den 6. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

**11)** Der zum Steuersatz von 24 Mk. für das Jahr 1898 ausgefertigte

Wandergewerbeschein Nr. 317

des Händlers Anastasius Smigierski aus Ozerk, Kreises Konig, (Begleiter: Theodor Wisniewski) ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 24. Mai 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**12) Bekanntmachung.**

Domänen-Verpachtung.

Zur Verpachtung des königlichen Domänen-Vorwerks Subkau im Kreise Dirschau, Eisenbahnstation Subkau, von insgesamt 298,3358 ha, darunter 242 ha Acker und 32 ha Wiesen — auf 18 Jahre von Johannis 1899 bis dahin 1917 findet Bietungs-termin

**Mittwoch, den 22. Juni d. Js.,**

Vormittags 11 Uhr,

im großen Sitzungssaal der königlichen Regierung hier selbst vor Herrn Ober-Regierungsrath Buhlers statt. Grundsteuerreinertrag 6424,59 Mark. Gegenwärtiger Pachtzins 15104 Mark. Durchschnittlich 47 ha jährlich mit Zuckerrüben bestellt. Zuckerrüben in Dirschau und Pelplin.

Nachweis der landwirthschaftlichen Befähigung sowie des Besitzes eines verfügungsfreien Vermögens von 100 000 Mark erforderlich und vor dem Termin erwünscht.

Verpachtungsbedingungen und Bietungsregeln, wovon gegen Schreibgebühr Abschrift erteilt wird, liegen in unserer Domänen-Registatur — hier auch die Domänenkarte, das Vermessungsregister und Bauinventar — sowie auf der Domäne aus.

Diese kann nach Meldung beim Pächter, Herrn Lewandowski besichtigt werden.

Danzig, den 4. April 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
B u h l e r s.

**13) Domänenverpachtung.**

Zur Verpachtung der königlichen Domäne Rathstube mit dem Vorwerke Starrenschin und den Wiesenauer Ländereien im Kreise Dirschau von insgesamt 866,7125 ha darunter 713,8113 ha Acker

und 122,0330 ha Wiesen, auf 18 Jahre von Johannis 1899 bis dahin 1917 findet Pachttermin

**Donnerstag, den 23. Juni d. J.,**

Vormittags 11 Uhr,

im großen Sitzungsaal der Königlichen Regierung hier selbst vor dem unterzeichneten Ober-Regierungsrath statt.

Grundsteuerertrag 22,400 Mark. jetziger Pachtzins einschließlich der Zinsen für Meliorationskapitalien 39,650 Mark. Durchschnittlich 95 ha jährlich mit Zuckerrüben bestellt.

Nachweis der landwirthschaftlichen Befähigung sowie des Besitzes eines verfügungsfreien Vermögens von 220,000 Mark erforderlich und möglichst einige Tage vor dem Termin unter Vorlegung der Staatseinkommen und Ergänzungssteuer-Veranlagung zu erbringen. Die Verpachtungsbedingungen und Pachtregeln, von denen gegen Schreibgebühr Abschrift ertheilt wird, liegen in unserer Domänenregistratur sowie auf der Domäne aus.

Diese kann nach Meldung bei der Pächterin, Frau Amtsrath Gerschow besichtigt werden.

Danzig, den 19. April 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

B u h l e r s.

#### 14) Bestimmungen, betreffend die

Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums; sie beginnen Mitte Oktober und währen bis zum Schluß des Winterhalbjahres.
2. Die Theilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigen Besuchen aller Lehr- und Übungsstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kursen von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium getroffenen Anordnungen und zur Ablegung der nächsten in Königsberg abzuhaltenen Turnlehrerprüfung (Prüfungsordnung vom 29. März 1889).
3. Zur Theilnahme werden zugelassen (§ 2 der Prüfungsordnung)
  - a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben,
  - b) Studierende nach vollendetem vierten Semester.

Die Gesamtzahl der Theilnehmer darf aber ohne besondere Erlaubniß des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über 30 nicht hinausgehen.

4. Mit der Anmeldung, welche bis zum 1. September an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:
  - a) ein Lebenslauf,

- b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
- c) von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch Studierenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester bereits zurückgelegt haben.

5. Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann erfolgen, wenn — abgesehen davon, daß sonstige Gründe zur Abweisung nicht vorliegen —

- a) der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere Untersuchung durch den zu den Lehrern des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt und
- b) durch eine besondere Prüfung, bei welcher dreimaliges Armbeugen und -Strecken an Reck und Barren, Felgausschwung am Reck, Sprung über den brusthohen Bock und Hangeln im Beugehang am Doppeltau bis zur Mitte Mindestforderungen sind, das erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.

6. Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfaßt theoretische Unterweisung und praktische Uebungen der Theilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 13 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turnens nebst Gerätekunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hilfsleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungsordnung § 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens und auf Uebungen im Ertheilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen u. s. w. (Prüfungsordnung § 8) entfallen.

Hinsichtlich der Turnsprache und der Befehlsformen für die Uebungen sind durchweg die von der Centralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.

7. Solchen, dem preussischen Staatsverbande angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Königsberg, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie oder dergleichen.

Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bis späte-

stens zum 1. Oktober hier vorzulegen, die gewährten Beihilfen werden in monatlichen Theilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungs-gesuche während des Kursus sind nur dann zulässig, wenn das in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle eingetretene Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U IIB 2586 VII. B o s s e.

### Verhaltensmaßregeln

für die

Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Teilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern haben bei Beginn der zu Anfang des Kursus ein- für allemal festzusetzenden Stunden sich pünktlich und, soweit es sich um die praktischen Uebungen handelt, in turnfertiger Kleidung zum Unterrichte einzufinden.

2. Etwaige Behinderung ist dem Leiter des Unterrichts unter Angabe des Hinderungsgrundes sofort anzuzeigen.

3. Jeder Teilnehmer hat die Turngeräthe möglichst zu schonen und sich wegen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen den Anordnungen des Leiters des Unterrichts unweigerlich zu fügen.

4. Bei Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens vom Unterricht, unzureichender Anstrengung, ungebührlichen Betragens u. s. w. kann auf Antrag des Leiters des Unterrichts die sofortige Ausschließung vom Kursus erfolgen.

Königsberg, den 1. September 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 3956. S. Stolberg.

### 15) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder Nr. 6 vom 10. Februar 1897 Seite 50 abgedruckte Bekanntmachung vom 5. Februar 1897 über die zollfreie Einfuhr von Schweinefleisch bringe ich Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Vom 20. Juni d. Js. hat sich Jeder, der für Fleisch auf Grund der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs die Zollfreiheit in Anspruch nimmt, bei der Einfuhr der Waare durch eine von der Ortsbehörde für jede **Haushaltung nur in einem Exemplar** auszustellende Bescheinigung als Bewohner des Grenzbezirks auszuweisen. Der Tag der Einfuhr und die Einge-

führte Menge werden auf der Rückseite der Bescheinigung jedesmal vermerkt werden.

Danzig, den 3. Juni 1898.

Der Provinzial Steuer Direktor.

### 16) Bekanntmachung.

Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 21., 22. und 23. Juni in der Rinderhalle des städtischen Centralviehhofes statt. Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Central-Viehhofe wird neben der tarifmäßigen Fracht für diese Station eine Anschlußgebühr von 7,20 Mk. für jeden beladenen Wagen erhoben.

Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Central-Viehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von denselben aufgegeben sein.

Danzig, den 3. Juni 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

### 17) Warnung

vor dem gemeinschädlichen Treiben des Kurpfuschers Jürgensen.

Der frühere Elementarlehrer Hans Peter Jürgensen, wohnhaft in Coblenz, Adamsstr. Nr. 10, wegen Beilegung eines ärztlichen Titels und wegen Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch die erste Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Coblenz am 15. November 1894 zu einer Geldstrafe von 100 Mark bzw. 10 Tagen Haft verurtheilt, kündigt in einer großen Zahl von Lokalblättern in weitem Umfange sein Heilverfahren gegen „offene Weinschäden, Krampfadergeschwüre und Hautkrankheiten (Lupus, fressende Flechte)“ an.

Wie die wiederholte Untersuchung ergeben, bestehen seine Mittel in gewöhnlichen Salben (von Blei, Zink etc.), Pflastern, Kräutern und Medikamenten, die ohne ärztliche Verordnung jedermann im Handverkauf in der Apotheke zugänglich und allgemein bekannt sind. Diese Mittel läßt er aus der Apotheke von Größer in Trier in großen Mengen unter Postnahme zu Beträgen bis 8 Mark und darüber beziehen.

Die Forderungen, welche er für seine im Auflegen von Salben, Pflastern und Einwickelung von Binden bestehende Behandlung stellt, und im Weigerungsfalle rückichtslos gerichtlich einzutreiben sucht, sind unerhört. Das ganze Verfahren ist nur darauf berechnet, unglückliche Kranke, welche an hartnäckigen, schwer oder garnicht heilbaren Uebeln leiden, durch angebliche günstige Erfolge anzulocken und auszubeuten. Er berechnet z. B. für eine Verordnung in seiner Wohnung 6 Mark, für einen Besuch in hiesiger Stadt 12 Mark, nach auswärtig entsprechend höher. Für das Auflegen von Pflastern auf Lupus-Geschwüre hat er — wie die bezüglichen Zeugenaussagen ergeben — jedesmal 12 Mark genommen. Einem Kranken, welcher wegen Lupus 20 Tage ohne allen Erfolg von ihm behandelt worden, hat er eine Rechnung von 200 Mark gemacht.

Vor dem gemeinschädlichen Treiben des p. Jürgensen wird hiermit öffentlich gewarnt.

Coblenz, den 21. März 1898.

Der königliche Polizei-Direktor,  
von Stedman.

**18) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) verordne ich unter Zustimmung des Kreis Ausschusses in Gemäßheit der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) für den Umfang des Kreises Dt. Krone Folgendes:

§ 1. Das Ausreißen, Verlegen und Beschädigen der zur Bezeichnung einer Eisenbahnlinie dienenden Pfehle, Stangen, Strohwiße und ähnlicher Vorkehrungen, mag die Eisenbahn schon im Bau begriffen sein oder nicht, ist verboten, bis der Ortsvorstand, nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung, in ortsüblicher Weise bekannt macht, daß die Beseitigung dieser Merkzeichen zulässig ist.

§ 2. Während der Bauausführung ist verboten: das unbefugte Betreten des Planums der Eisenbahn außerhalb der dazu bestimmten und erkennbar gemachten Uebergänge und Ueberfahrten, ebenso das Betreten der zum Bahnkörper gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Lager- und Baupläze und sonstigen Bahnanlagen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe, geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Dt. Krone, den 9. April 1898.

Der Landrath.

**19) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Bromberg vom 22. Mai 1897 — Kreisblatt Nr. 58 für 1897 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreis Ausschuß des Kreises Thorn in Ergänzung seiner Beschlüsse vom 11. Dezember 1895 und 2. Februar 1897 unterm 20. November v. Js. rechtskräftig beschlossen hat, die dem königlich Preussischen Staat gehörige, in der kommunalfreien Ortschaft Weichselthal, Kreis Bromberg, Regierungsbezirk Bromberg, belegene Parzelle von 9,5449 Hektar — Nr. 45 des Grundbuchs von Graez und Artikel 8 der Grundsteuermutterrolle von Weichselthal — mit der Landgemeinde Groß Bösendorf, Kreises Thorn, Regierungsbezirks Marienwerder, kommunalrechtlich zu vereinigen.

Thorn, den 25. April 1898.

Der Landrath.

**20) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 33 b, 55 Nr. 4 und 60 a der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 und des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Tuchel folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die Ausübung des Gewerbes der Straßennusikanten, Drehorgelspieler und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, bezw. von Haus zu Haus Schaustellungen, theatralische Vorstellungen, oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, darbieten wollen, ist nur am Montag jeder Woche von 8 Uhr Morgens ab gestattet und muß bei eintretender Dunkelheit, spätestens aber um 8 Uhr Abends beendet sein.

§ 2. Unberührt bleibt durch die Bestimmung des § 1 die Verpflichtung der vorgenannten Gewerbetreibenden, vor Beginn der Ausübung ihres Gewerbes die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.

Tuchel, den 2. April 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Wagner.

Der vorstehenden Polizeiverordnung wird hiermit zugestimmt.

Tuchel, den 2. April 1898.

Der Magistrat.

gez. Wagner. Salomon Fabian. Ponath.

Dr. Gaj. N. Bluhm.

**21) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für die Stadt Tuchel nachstehende Feuerlösch-Ordnung aufgestellt.

Bildung des Feuerlösch-Bezirks.

§ 1. Die hiesigen einzelnen Stadttheile, mit Einschluß der Vorstädte und sämtlichen Abbauten, bilden einen Feuerlösch-Bezirk und haben vorzüglich die Pflicht, bei entstehendem Brandunglück, sich gegenseitig nach Kräften zu unterstützen, auch den im einseitigen Umkreise belegenen Ortschaften bei entstehendem Feuer mit Löschgeräthschaften zur Hülfe zu eilen.

Aufsicht über die Feuerlösch-Anstalten.

§ 2. Die Aufsicht und Leitung der Feuerlösch-Anstalten führt der jedesmalige Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Aufbewahrung und Vereithaltung der Feuerlösch-Geräthschaften.

§ 3. Die hier vorhandenen öffentlichen Feuer-Sprizen, Röhren, Feuereimer und das zu den Lösch-Anstalten gehörige Geräth wird im Sprizenhause aufbewahrt, zu welchem der Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter und der Stadtwachtmeister je einen Schlüssel erhalten.

§ 4. Ferner ist jeder Besitzer der hiesigen Abbauten und Vorwerke verpflichtet, je nach der Größe des Besitzthums einen bis zwei Röhren anzuschaffen und auf seinem Gehöft im Stande zu halten. Die Anzahl derselben setzt eventuell der Magistrat fest.

Aufsicht und Revision der Lösch-Geräthschaften.

§ 5. Die Aufsicht über die Löschgeräthschaften führt der Magistrat bezw. die von demselben hierzu besonders ernannten Personen.

§ 6. Bei entstehendem Brande begeben sich der Bürgermeister, bezw. dessen Stellvertreter und die hierzu besonders ernannten Persönlichkeiten sofort nach der Brandstelle und haben darauf zu sehen, daß die zur Hilfeleistung verpflichteten Mannschaften mit Löschgeräthschaften zur Stelle sind und jeder seine Obliegenheiten erfüllt.

Dieselben leiten die Löscharbeiten, treffen die zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers nöthigen Anordnungen und sorgen zugleich für die Rettung der bedrohten Gegenstände und Gebäude.

Sie bestimmen die Mannschaften, welche die einzelnen Arbeiten zu verrichten haben, die Anzahl der zu stellenden Pferde und ordnen die Reihenfolge und Ablösung der Mannschaften an. Sie sorgen ferner für die Handhabung der Sprizen und des Rettungswesens durch kundige Männer, welche nach einem aufzustellenden wie den betreffenden bekannt zu machenden Plan dazu bestimmt werden, und treffen außerdem alle ihnen nöthig scheinenden Anordnungen, denen sich die Lösch- und Rettungsmannschaften willig fügen müssen. Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter führen in allen Fällen die Oberaufsicht.

Pflichten der Ortsbewohner beim Ausbruche des Feuers.

§ 7. Die Nachtwächter, sowie Jeder, der den Ausbruch eines Feuers bemerkt, haben zur Vermeidung von 3 bis 9 Mark Strafe eventl. entsprechender Haft bis zu 3 Tagen sofort Feuerlärm und dem Polizeidiener und eventl. dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter davon Anzeige zu machen.

Die Nachtwächter sind den Bürgermeister u. c. sowie die Sprizenmeister zu wecken verpflichtet und haben das Feuer durch ihre Hupen ordentlich zu signalisiren. Sie haben auch die Glöckner zum Ziehen der Sturmglöcken zu veranlassen.

§ 8. Sobald das Feuer signalisirt wird, hat jeder arbeitsfähige Mann (vom 17. Lebensjahre an) ohne eine Aufforderung abzuwarten, sofort zur Vermeidung einer Strafe von 3 Mark eventl. 24 Stunden

Haft zur Brandstelle zu eilen und sich dort bei dem Bürgermeister resp. dessen Stellvertreter oder der Feuer-Aufsichts-Deputation zu melden. Die Sprizenmeister und die Druckmannschaften haben sich jedoch zuvörderst in die Sprizenremise zu begeben und für die Fortschaffung der Sprizen und Geräthe nach der Brandstelle Sorge zu tragen.

Alle Pferdebesitzer haben die zum Anfahren der Röhren und Sprizen erforderlichen mit Halskoppeln und Ketten zu versehenen Pferde und die Bedienungsmannschaften zu stellen und die letzteren unverzüglich zur Brandstelle zu schaffen.

Die Sprizenmeister sind verpflichtet, ihre Sprizen in gangmäßigen Zustande zu erhalten und namentlich dafür zu sorgen, daß zu jeder Spritze gehören:

- 1 bis 2 Reserveschläuche,
- 1 Schraubenschlüssel,
- 1 Zange,
- 1 Bechdraht,
- 1 Berg,
- 1 lange Nadel zum Reinigen des Mundstücks,
- 1 Bindfaden,
- 1 längerer Strang,

welche Gegenstände stets in dem Sprizenkasten aufbewahrt sein müssen, ferner, daß an jeder Spritze 6 Feuereimer vorhanden sind.

§ 9. Die Pferde dürfen ohne Genehmigung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters und nicht früher ausgespannt werden, als bis andere Pferde zum Anspannen bereit stehen, was in der Regel vor 4 Stunden nicht der Fall sein soll.

Zu widerhandelnde fallen in eine Geldstrafe von 3—9 Mk. eventl. 3 Tage Haft. Alle Ortsbewohner, welche nicht nach vorstehenden Bestimmungen besondere Funktionen haben, haben sich einheimisch zu halten, die nach der Strafe zu belegenen Fenster in der Nähe der Brandstelle und soweit es sonst von den leitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, sind zu erleuchten, auch auf den Boden des Hauses gefüllte Wasserbehälter zu schaffen. Ein jeder Brunnen oder Wasserbümpel, sei es ein öffentliches oder Privat-Eigenthum, muß zum Wasserholen freigegeben werden, auch sind die Bäcker verpflichtet, im Winter heißes Wasser herzugeben.

Niemand darf sich zur Vermeidung von 1 bis 9 Mark Strafe eventl. verhältnißmäßiger Haft ohne Genehmigung des Bürgermeisters pp. von der Brandstelle entfernen.

§ 10. Wenn der Brand soweit gelöscht ist, so daß ein nochmaliges Auflodern nicht zu erwarten ist, so überträgt der Bürgermeister der Feuer-Aufsichts-Deputation die weitere Sorge für die Ueberwachung und Aufräumung der Brandstelle. Er veranlaßt die Zählung resp. den Aufruf der anwesenden Mannschaften und läßt die Fehlenden, sowie diejenigen verzeichnen, welche sich entweder besonders hervorgethan (z. B. durch ausgezeichnete Thätigkeit, durch frühzeitiges Erscheinen mit Sprizen oder Röhren an der

Brandstelle) oder welche sich venitent und ungehorsam gezeigt haben. Die Feuer-Aufsichts-Deputation bestellt demnächst die erforderlichen Wächter und sorgt dafür, daß eine genügende Anzahl mit Wasser gefüllte Rühren eventl. auch eine Spritze an der Brandstelle bleiben. Sie sorgt ferner für die Ablösung der Mannschaften. Die Aufräumung der Brandstelle ist Sache des Eigenthümers.

**Strafen.**

§ 11. Wer den vorstehenden Bestimmungen, nach welchen nicht eine besondere Strafe angedroht ist, zuwiderhandelt, wozu auch das unentschuldigte Ausbleiben bei den angeordneten Spritzenproben gehört, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 9 Mark eventuell verhältnißmäßiger Haft.

Wer zur Bespannung eines Rührens oder einer Spritze verpflichtet ist und nicht so schleunig wie möglich nach dem ersten Feuerlärm an der Brandstelle erscheint, oder sich weigert die bestimmten Pferde herzugeben, verfällt in eine Strafe von 3 bis 9 Mark.

Wer den Anordnungen des Bürgermeisters resp. dessen Stellvertreters oder der Feuer-Aufsichts-Deputation nicht unwezüglich Folge leistet oder sich ungehorsam zeigt, verfällt in eine Strafe bis 9 Mark eventl. verhältnißmäßige Haft.

§ 12. Die Strafen werden durch die hiesige Polizei-Verwaltung, welche zugleich über die Erheblichkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu entscheiden hat (cfr. § 11) festgesetzt und bei der Kämmereikasse vereinnahmt.

Ueber die Verwendung der Strafgeelder beschließt der Magistrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Strafen sollen zur Belohnung für die Entdeckung von Brandstiftern sowie zur Gratifikation für die zuerst mit Spritzen oder Rühren auf der Brandstelle eingetroffenen Personen zc. verwendet werden und zwar:

- a. für denjenigen, welcher den ersten gefüllten Wasserkrügen mit Pferden herbeibringt 3 bis 6 Mark,
- b. für den zweiten gefüllten Rühren mit Pferden 3 Mark.

Reicht der Straffonds nicht zu, so wird der erforderliche Zuschuß aus Kommunalmitteln bestritten.

§ 13. Die Mitglieder der hiesigen freiwilligen Feuerwehr sind von den in dieser Feuerlösch-Ordnung angegebenen Pflichtleistungen entbunden, ebenso diejenigen, welche sich durch die Zahlung eines Jahresbeitrages von 10 Mark hiervon befreit haben.

§ 14. Die Feuerlösch-Ordnung für Tuchel vom 22. April 1882 wird hierdurch aufgehoben.

Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im hiesigen Kreisblatt in Kraft.

Tuchel, den 16. April 1898.

Die Polizei-Verwaltung.  
Wagner.

Der vorstehenden Polizei-Verordnung wird hiermit zugestimmt.

Tuchel, den 16. April 1898.

Der Magistrat.

Wagner. S. Fabian. Bonath.

Dr. Gag. N. Bluhm.

**22) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats hier selbst für den Polizei-bezirk der Stadt Dt. Krone Folgendes verordnet:

§ 1. Zum Anbringen von Laternen, zum Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen, von Schaukasten, Aushängeschildern und anderen hervorragenden Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern usw. ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, sobald diese Gegenstände über die Frontlinie der Häuser usw. hinausragen.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 2. Fleisch darf in und an straßenwärts gelegenen Thüren nicht ausgehängt oder ausgelegt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Dt. Krone, den 21. März 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

**23) Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Dr. Klausner ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Landmesser Eugen Müller in Gumbinnen ist zum Katasterlandmesser bei der königlichen Regierung zu Marienwerder berufen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Mai 1898.

- Ernannt: 1. Landgerichtsrath Schwedowik in Gleiwitz zum Landgerichtsdirektor in Könitz,  
 2. Gerichtsassessor Dorendorf in Elbing zum Amtsrichter in Thorn,  
 3. Rechtsanwalt Waltherr Müller in Stuhm zum Notar,  
 4. Referendar Wessel in Danzig zum Gerichtsassessor,  
 5. die Rechtskandidaten Ernst Krüger in Marienwerder, Carl Kiebold in Leibsch, Ernst von Hülßen in Usz und Max Baumann in Danzig zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Neuenburg bezw. Gollub, Dt. Eylau und Schöneck Wpr.

Berufen: 1. Amtsrichter Glüdmann in Dt. Eylau an das Amtsgericht in Breslau,

2. Referendar Ernst Goerik in Danzig in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg,

3. Gerichtsdiener Rudczinski in Culmsee an das Amtsgericht in Strassburg Wpr.,
4. Gerichtsdiener Richter in Strassburg Wpr. an das Amtsgericht in Culmsee.
- Zugelassen: Gerichtsassessor Stanislaus Schulz aus Thorn zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und dem Landgerichte in Gnesen.
- Entlassen: Justizrath Knirim in Flatow auf seinen Antrag aus dem Amte als Notar.
- Berliehen: 1. dem Gerichtsdiener Schwarz in Danzig aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50,
2. dem Kanzleigehülfen Goliz in Danzig aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen.
- Pensionirt: 1. Landgerichtsekretär Feistkorn in Thorn,
2. Gerichtsdiener Jarzembowski in Flatow.
- Die Wahl des Fabrikbesizers Solomon Fabian zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Tuchel ist bestätigt worden.
- Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer Georg Meyers zu Gramswalde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Jüger ernannt.
- Im Kreise Schwes ist:
- a. der Administrator Willig zu Grabowo zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Topolno,
  - b. der Administrator, Rittmeister a. D. Sieg zu Topolno zum Stellvertreter desselben,
  - c. der Besizer Boldt zu Heinrichsdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Poln. Konopath,
  - d. der Brenneri-Verwalter Imiejewski zu Poln. Konopath zum Stellvertreter desselben ernannt.
- Im Kreise Strassburg Wpr. ist der Gutsbesitzer Ernst Weißermel zu Gut Gr. Kruschin nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lemberg ernannt.
- Der Kreissschulinspektor Bemmewiz in Flatow ist nicht vom 6. Juni bis 12. Juli, sondern vom 20. Juni bis 26. Juli d. Js. auf seinen Antrag beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Superintendenten Syring in Flatow vertreten.
- Der Kreissschulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone ist vom 10. Juni bis zum 4. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreissschulinspektor Treichel in Dt. Krone vertreten.
- Der Kreissschulinspektor Bartsch in Schwes ist vom 2. Juli bis 7. August d. Js. beurlaubt und

wird während dieser Zeit von dem Kreissschulinspektor Kießner in Schwes vertreten.

Dem Pfarramtskandidaten Leopold Heidsied zu Gut Neumark, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im dießseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Der Privatlehrerin Anna Kraest in Bubisch ist die Erlaubniß erteilt, im dießseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

**24) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Karlsruhe, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. August d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsbesitzer Boldt zu Karlsruhe zu melden.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Rosenfelde, Kreis Dt. Krone, ist am 1. September d. Js. zu besetzen.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreissschulinspektor Herrn Dr. Hatwig zu Dt. Krone zu melden.

Die neu gegründete Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Abbau Dsche, Kreis Schwes, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreissschulinspektor Herrn Engeliem zu Neuenburg sofort zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**25) Bekanntmachung.**

**Grundstücks-Versteigerung.**

Die Baustelle an der Ecke der Schlachthof- und Rhedenerstraße mit 22,24 Ar Flächeninhalt soll im Wege der öffentlichen Lizitation am

**Mittwoch, den 20. Juli 1898,**

Vorm. 11 Uhr,

im Zimmer Nr. 15 des Rathhauses vor dem unterzeichneten Bürgermeister oder seinem Vertreter versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Graudenz, den 26. Mai 1898.

Der Magistrat.

Rühnast.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 23.)

